

Konsignationslagervertrag

zwischen

.....
.....
.....
.....

- im Folgenden „Hersteller“ -

und

Geothermie Gräfelfing GmbH & Co. KG
Freihamer Straße 2
82166 Gräfelfing

- im Folgenden „Vertriebspartner“ -

§ 1 Einrichtung des Konsignationslagers

(1) Der Hersteller richtet bei dem Vertriebspartner ein Konsignationslager ein, um diesem eine einfache und schnelle Versorgung mit der Vertragsware (nachfolgend als „Konsignationsware“ bezeichnet) zu ermöglichen.

(2) Der Vertriebspartner stellt für dieses Konsignationslager geeignete Lagerfläche (ca. 5 m x 4 m) auf dem Gelände im Neurieder Weg 1, 82166 Gräfelfing kostenlos zur Verfügung (nachfolgend als „Lager“ bezeichnet). Der Vertriebspartner hat die Konsignationsware ordnungsgemäß zu lagern und zu verwahren.

(3) Art und Umfang der von dem Hersteller in das Lager insgesamt einzuliefernden Konsignationsware ergeben sich aus dem als Anlage 1 zu diesem Konsignationslagervertrag genommenen Leistungsverzeichnis. Der Inhalt der Anlage 1 wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

§ 2 Handling der Konsignationsware, Entnahme, Entnahmefiktion

(1) Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Konsignationsware, die Begleitdokumentation, Preise, Zahlungsbedingungen, Bestellungen, Liefermodalitäten etc. gelten die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Diese werden im Folgenden als „Vertriebsvertrag“ bezeichnet.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Konsignationsware geht mit ihrer Einlagerung auf den Vertriebspartner über. Die Konsignationsware ist nach ihrer Ankunft am Lager durch den Vertriebspartner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Soweit die Konsignationsware von Dritten angeliefert wird (zB Frachtführer), hat der Vertriebspartner die zur Wahrung der Rechte des Herstellers gegebenenfalls gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Erkennbare Mängel der angelieferten Konsignationsware hat der Vertriebspartner dem Hersteller unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach ihrer Einlieferung in das Lager anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind dem Hersteller unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Erfolgt eine Mängelanzeige verspätet oder unterbleibt eine solche, gilt die Konsignationsware als genehmigt. Diesbezüglich sind Mängelrechte ausgeschlossen.

(4) Der Vertriebspartner ist berechtigt, Konsignationsware aus dem Lager zu entnehmen, um diese im Rahmen seines Bohrvorhabens einzusetzen.

(5) Mit der Entnahme von Konsignationsware aus dem Lager kommt hinsichtlich dieser Konsignationsware zwischen dem Hersteller und dem Vertriebspartner ein Kaufvertrag nach den Bestimmungen des Vertriebsvertrages zustande. Das Eigentum an der Konsignationsware geht mit deren Entnahme unmittelbar auf den Vertriebspartner über.

§ 3 Eigentum, Besichtigung der Konsignationsware

(1) Der Hersteller bleibt auch nach der Lieferung der Konsignationsware in das Lager Eigentümer dieser Konsignationsware. Die Konsignationsware ist von dem Vertriebspartner räumlich getrennt von anderen Waren zu lagern und eindeutig als Eigentum des Herstellers zu kennzeichnen.

(2) Der Vertriebspartner wird den Hersteller von allen Ereignissen unverzüglich benachrichtigen, die das Eigentum des Herstellers an der Konsignationsware betreffen könnten, insbesondere von Zugriffen Dritter auf die Konsignationsware. Er hat einem Zugriff Dritter auf die Konsignationsware gegebenenfalls zu widersprechen und unverzüglich selbst Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte des Herstellers zu wahren.

(3) Der Vertriebspartner hat über die von ihm vorgenommenen Entnahmen von Konsignationsware laufend Buch zu führen und eine ordentliche Lagerkartei zu führen, aus der der jeweils aktuelle Lagerbestand, die Entnahmen und Einlieferungen von Konsignationsware hervorgehen.

(4) Der Hersteller ist während der normalen Geschäftszeiten berechtigt, selbst oder durch Dritte das Lager und die Konsignationsware zu besichtigen und deren Zustand und ihre ordnungsgemäße Verwahrung sowie die ordnungsgemäße Buchführung gem. § 3 Abs. 3 zu überprüfen.

§ 4 Aufrechterhaltung des Lagerbestandes, Rückführung von Konsignationsware

Der Hersteller verpflichtet sich, bei Unterschreitung der in Anlage 2 (Lagerliste) jeweils vereinbarten Menge den Bestand des Lagers wieder aufzufüllen. Dies geschieht in zweiwöchentlich erfolgenden Sammellieferungen. Das Recht des Vertriebspartners darüber hinausgehende Bestellungen gemäß der Bestimmungen des Vertriebsvertrages auszulösen, bleibt unberührt.

§ 5 Gefahrtragung, Haftung, Versicherung

(1) Der Vertriebspartner ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Konsignationsware allein verantwortlich.

(2) Der Vertriebspartner ist berechtigt, die Konsignationsware gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern.

(3) Der Vertriebspartner ist verpflichtet spätestens bei Abschluss dieses Konsignationslagervertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer geeigneten Mindestdeckungssumme abzuschließen und diese während seiner Laufzeit aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen des Herstellers hat der Vertriebspartner einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen dieser Versicherung vorzulegen.

§ 6 Vergütung

(1) Eine gesonderte Vergütung für die Verwahrung und die Bereitstellung der Lagerräume erhält der Vertriebspartner nicht.

(2) Der Vertriebspartner trägt die Kosten der regelmäßigen Anlieferung sowie des gegebenenfalls erforderlichen Rücktransports von Konsignationsware gem. § 8.

(3) Der Vertriebspartner trägt die laufenden Kosten der Verwahrung und sonstiger damit verbundenen Leistungen sowie die notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung der Konsignationsware.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Konsignationslagervertrages

(1) Dieser Konsignationslagervertrag tritt mit Zuschlag in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Konsignationslagervertrag endet – ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf – zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertriebsvertrages. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Vertriebsvertrag von einer Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt worden ist.

(2) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Folgen der Beendigung des Konsignationslagervertrages

(1) Bei Beendigung des Konsignationslagervertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Vertriebspartner verpflichtet, dem Hersteller eine zum Zeitpunkt der Beendigung aktuelle Lagerkartei zu übermitteln.

(2) Der Vertriebspartner ist bei Beendigung des Konsignationslagervertrages verpflichtet, dem Hersteller die sich bei Beendigung des Konsignationslagervertrages noch in dem Lager befindliche Konsignationsware auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Konsignationsware steht ihm nicht zu, soweit Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Konsignationsware zurückzunehmen.

(3) Der Hersteller kann die Rücknahme der Konsignationsware verweigern, soweit die Konsignationsware mangelhaft ist und der Vertriebspartner diese Mängel nicht rechtzeitig angezeigt hatte (§ 2 Abs. 3) oder wenn die Konsignationsware aus sonstigen Gründen unverkäuflich ist. Im Falle der berechtigten Zurückweisung der Konsignationsware durch den Hersteller, gilt diese Konsignationsware als entnommen.

(4) Die Rücknahmeverpflichtung des Herstellers entfällt auch dann, soweit die Beendigung des Konsignationslagervertrages auf Umständen beruht, die der Vertriebspartner zu vertreten hat. In diesem Falle gilt die sich zum Zeitpunkt der Beendigung des Konsignationslagervertrages noch in dem Lager befindliche Konsignationsware als entnommen.

§ 9 Sonstiges

(1) Auf diesen Konsignationslagervertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Konsignationslagervertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vertriebspartners.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Konsignationslagervertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig oder sollte sich in dem Konsignationslagervertrag eine Regelungslücke zeigen, so bleibt der Konsignationslagervertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Der vorhergehende Satz gilt entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

§ 11 Schriftformklausel

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Konsignationslagervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Parteien haben einen Vertriebsvertrag geschlossen, der durch diesen Konsignationslagervertrag ergänzt wird.

(3) Nebenabreden zu diesem Konsignationslagervertrag sind nicht getroffen.

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Lagerliste